

Fischerei- und Gewässerordnung

SPORTANGLER - VEREINIGUNG Hamburg e. V.

Fassung vom Januar 2022

Diese Bestimmungen und Vorschriften dienen ausschließlich der Hege und Pflege der Umwelt, der Gewässer und ihrer Bewohner. Sie verlangen von jedem Mitglied den Schutz der Kreatur, Waidgerechtigkeit, Rücksichtnahme und Kameradschaftlichkeit bei der Ausübung unserer Fischweid.

Das Naturerlebnis - nicht die Beute - soll uns teuer sein.

§ 1 Fischereipapiere

Zur Ausübung der Fischerei sind erforderlich:

- a) Amtlicher Jahresfischereischein, gegebenenfalls mit aktuellem Zahlungsnachweis für Schleswig-Holstein oder Hamburg.
- b) Fischereierlaubnisschein / Fangmeldung (FM) (Die „Grüne FM“ und, wenn Luhestrecken befischt werden dürfen, die „Rote FM“), Fischereierlaubnisse für nicht von der SAV gepachtete Gewässer, wie z.B. den Plöner See und die Gewässer des ASV-Hamburg
- c) Die aktuelle Fischerei- und Gewässerordnung
- d) Das aktuelle Jahrbuch
- e) Der Sportfischerpass

Die Unterlagen b, c, d und e werden von der SAV ausgegeben. Alle obigen Unterlagen sind beim Angeln stets mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzuzeigen, bzw. einem Fischereiaufseher zur Kontrolle auszuhändigen.

§2 Kontrollberechtigungen

Kontrollberechtigt sind:

- Polizei
- Staatliche Fischereiaufseher
- Private amtlich bestätigte Fischereiaufseher
- Fischereiaufseher der SAV
- Alle Mitglieder unserer Vereinigung

Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, den Fang und die Fanggeräte zu kontrollieren.

§3 Angelberechtigung

Angelberechtigt sind:

- a) Ordentliche Mitglieder und ihre Gäste. Für Gäste ist eine Gastkarte beim Vorstand (Mitgliederverwaltung) anzufordern. Die besonderen Bedingungen werden auf der Gastkarte angegeben.
- b) Mitglieder der Jugendgruppe (Im Rahmen der Jugendgruppenordnung)
- c) Anwärter (gegebenenfalls mit Einschränkungen, die aus der Fischereierlaubnis / Fangmeldung (FM) hervorgehen)

Die Angelerlaubnis schließt die Benutzung unserer Anlagen, Einrichtungen und Boote ein. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung jeglicher Art seitens des Vorstandes, des Vereins und seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4 Jugendliche

Jugendliche ab Vollendung des 12. Lebensjahres können Mitglieder der Jugendgruppe werden. Unter ständiger Aufsicht dürfen ordentliche Mitglieder ihrer Familie angehörende Kinder im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit einer ihrer drei erlaubten Ruten angeln lassen. Landesrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verantwortung und Haftung in jedem Falle beim Mitglied liegt.

§ 5 erlaubte Angelmethoden

- a) Drei Handangeln, davon höchstens zwei Raubfischruten. Köderfischangel und Pödder zählen als Angel. Die ausgelegten Angeln müssen immer unter Aufsicht gehalten werden. Karpfen dürfen nur mit Einzelhaken geangelt werden.
- b) Köderfischsenken, wenn kein anderer Angler dadurch gestört oder belästigt wird. Hiermit in unseren Gewässern gefangene Hechte, Zander, Karpfen oder Schleien sind sofort in das Gewässer zurückzusetzen. Weitergehende erlaubte Methoden werden von Fall zu Fall und im Einzelnen in den jährlich herausgegebenen „Grünen“ und „Roten“ Fischereierlaubnisscheinen / Fangmeldungen (FM) und/oder im Jahrbuch besonders bekannt gemacht.
- c) An der Luhe ist nur das Angeln mit der Fliegenrute erlaubt, eine Fliege trocken oder naß gefischt. Das Vorfach darf nicht zusätzlich mit Blei beschwert werden.

d) Das Angeln mit der Hegene ist mit 5 Anbissstellen und das Angeln auf Barsch ist mit der Paternostermethode mit bis zu 4 Anbissstellen gestattet.

e) Das Schleppangeln ist außerhalb der jeweiligen Hecht- und Zanderschonzeit gestattet.

§ 6 verbotene Angelmethoden

Alle in Ziffer 5 nicht erwähnten Angelmethoden sind verboten, insbesondere Alle selbst fangenden Angelvorrichtungen, sowie die Benutzung von Reusen, Netzen, Aaltreibern, Aalschnüren etc. Der Vorstand kann vorübergehende oder dauerhafte Beschränkungen oder Erweiterungen im Sinne einer sachgerechten Bewirtschaftung der Gewässer erlassen. Diese werden auf der Homepage der SAV und als Aushang an den Gewässern veröffentlicht.

§ 7 allgemeine Vorschriften

Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Angeln in Vereinsgewässern ein Messer sowie Lösezange oder Hakenlöser mitzuführen und zur größtmöglichen Schonung der gefangenen Fische zu verwenden. Desgleichen muss ein Zentimetermaß zur einwandfreien Feststellung der Fischmaße mitgeführt werden. Gefangene Fische müssen regelgerecht gemäß den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen behandelt werden. Die entnommenen maßigen Fische sind mit genauen Gewichts- und Längenangaben in die Fangmeldung und das Gewässerbuch einzutragen. Wenn das Gewässerbuch im Ausnahmefall schwer erreichbar ist, können Steg- und Landangler auf den Eintrag ins Gewässerbuch verzichten. Auch Besuche ohne Fangergebnis sind zu vermerken. Untermaßige Fische müssen in jedem Fall, auch wenn sie verangelt sind, sofort in das Gewässer zurückgesetzt werden. Um untermaßige oder unbeabsichtigt gefangene Fische zu schonen, wird die Nutzung einer Abhakmatte und eines gummierten Keschers empfohlen. Verkauf, Tausch und das Umsetzen der in Vereinsgewässern gefangenen Fische ist verboten. Das eigenmächtige Einbringen von Fischen in unsere Gewässer ist nicht gestattet. Spezielle gewässerbezogene Vorschriften werden in den Gewässerbeschreibungen des Jahrbuchs genannt. Allgemeine Bestimmungen zu Mindestmaßen, Schonzeiten, Fangbegrenzungen etc. sind im Jahrbuch aufgeführt.

§ 8 Vorschriften für das Verhalten am Fischwasser

Wiesen, Wege und Felder dürfen nur von Anglern und nur unmittelbar am Ufertrand begangen werden. Dieses gilt nicht für eingefriedete Hausgrundstücke, Baumschulen, Fischzuchten und Kläranlagen o. ä. Die Gelege an den Ufern der Seen und Flüsse sind zu umgehen und zu schonen. Reet, Binsen, Schilf und Uferpflanzen dürfen nicht geschädigt werden. Pflanzengürtel, Schilfzonen und Vogelbrutplätze dürfen weder betreten noch mit Booten befahren werden. Die natürliche Umgebung ist so zu hinterlassen, dass sichtbar keine Eingriffe in die vorhandene Flora erfolgt sind. Jedes Mitglied ist verpflichtet, entstandenen Abfall einzusammeln und mitzunehmen. Fischabfälle dürfen nicht ins Wasser gegeben oder an Land zurückgelassen werden. Sie müssen anderweitig entsorgt werden, z.B. durch Vergraben. Bei längerem Aufenthalt am Gewässer wird das Mitführen eines Klappspatens empfohlen. Die Bedienung von Staueinrichtungen ist verboten (Hohe Schadenersatzansprüche). Wer schuldhaft Angelgerät, insbesondere Schnüre und Haken, hinterlässt oder in das Wasser wirft, ist für etwaige Folgeschäden an Mensch und Tier zivilrechtlich schadenersatzpflichtig. Zum Durchgang geöffnete Tore und Gatter müssen sofort wieder geschlossen werden, damit kein Vieh entlaufen kann. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Darüber hinaus müssen sie so abgestellt werden, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer behindert wird. Das Abstellen auf Weiden und Wiesen und deren Zuwegen ist nicht gestattet. Die Fahrzeuge sind mit einer SAV – Plakette zu kennzeichnen.

§ 9 Boote

Die Boote sind für die Angler bestimmt und dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Auf den Vereinsgewässern dürfen nur vereinseigene Boote benutzt werden. Früher erteilte Erlaubnisse für Privatboote erlöschen mit dem Ausscheiden des Erlaubnisinhabers. Motor-, Segel-, Schlauch- und Bellyboote sind auf allen Vereinsgewässern verboten. Private Anker / Ankersteine dürfen an den Gewässern nicht gelagert werden. Vor Benutzung eines Bootes oder Vereinsbootsteiges haben sich die Benutzer in Druckbuchstaben in das Gewässerbuch und bei Nutzung eines Heimes zusätzlich ins Hüttenbuch einzutragen. Auch Gäste sind mit einzutragen, angelnde Gäste hierbei mit Namen. Für jeden angefangenen Angeltag ist eine Zeile im Bootsbuch auszufüllen. Um Verwechslungen zu vermeiden, bitte den Nachnamen und mindestens den ersten Buchstaben des Vornamens eintragen. Alle

Einrichtungen und Gerätschaften, Boote und Zubehör sind schonend zu behandeln. Alle Beschädigungen und Verluste sind in das Gewässerbuch einzutragen und dem Gewässerbetreuer unverzüglich zu melden. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Benutzer. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zubehör und Boote nach dem Angeln zu reinigen und sorgfältig zu sichern sind. Spätestens nach dem Angeln hat jedes Mitglied mindestens ein weiteres Boot leer zu schöpfen, sofern sich Wasser in den Booten befindet. Den Zeitpunkt der Winterlagerung der Boote bestimmen die verantwortlichen Gewässerbetreuer nach Wetterlage und örtlichen Bedingungen. Während der Winterlagerung dürfen die Boote nur nach vorhergehender Abstimmung mit dem Gewässerbetreuer benutzt werden, zu dem sind diese mindestens zu zweit aus der Winterlagerung zu nehmen und dort wieder ordnungsgemäß zurückzulegen.

§ 10 Fairnessregeln

Die Angler haben sich so zu verhalten, dass Personen und die natürliche Umwelt nicht gefährdet oder geschädigt werden. Sie sind zu besonderer Kameradschaft und Rücksichtnahme am Gewässer angehalten. Verantwortungsbewusstsein, Disziplin und gegenseitige Rücksichtnahme sind dafür Grundvoraussetzungen. Angler verhalten sich ruhig, Lärmbelästigung Dritter ist zu vermeiden. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst kommende das Vorrecht der Angelausübung. Kein Angler hat Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz. Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, dass andere bei ihrer Fischereiausübung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und dass ein ausreichender Abstand zwischen Anglern eingehalten wird. Beim Fischen ist darauf zu achten, dass andere Angler nicht gestört werden. Jeder Angler soll seinen Platz und seine Wurfrichtung so wählen, dass seine ausgeworfenen Angeln nicht in die eines Mitanglers geraten können. Fliegenfischer und Spinnangler müssen ihre Würfe in angemessener Entfernung von den Angelstellen anderer Angler vornehmen. Beim Schleppfischen ist auf andere Ufer- und Bootsangler besondere Rücksicht zu nehmen. Das Anfüttern, also das Einbringen von Futtermitteln, ohne am selben Tage am Ort des Einbringens zu angeln, ist nicht gestattet. Bei Montagen, die außerhalb der auf 100 m definierten Wurfentfernung liegen, muss die Schnur abgesenkt und der Angel-/Futterplatz mit einer Stangen- oder H-Boje gekennzeichnet werden. Zudem darf ein Angler nur einen Angel-/Futterplatz außerhalb Wurfentfernung beanspruchen.

§ 11 Sonstige Pflichten

SAV Eigentum ist gemeinsames Eigentum. Es wurde mit Vereinsgeldern erworben und wird von Mitgliedern betreut und erhalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, hierbei mitzuwirken. Insbesondere bei drohenden Schäden (wie Unwetter, Absenkungen, Eisgang, Gewässerverunreinigungen, Fischsterben etc.) ist mitzuhelfen und alles zu tun, um unser Eigentum zu schützen.

§ 12 Anglerheime

Die Heimordnungen sind von jedem Besucher zu befolgen. Der Heimwart ist ein ehrenamtlich tätiges Mitglied. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Wilderei

Fischwilderei und Fischfrevel sind sofort unter Angabe von Namen, Zeugen und sonstigen Daten, wie KFZ Kennzeichen o.ä. dem Vorstand zu melden, damit unverzüglich Anzeige erstattet oder anderweitige Verfolgung eingeleitet werden kann. Etwaige entstehende Kosten (Telefon, Porto etc.) werden erstattet.

§ 14 Fischsterben und Gewässerverunreinigung

Bei Beobachtungen dieser Art ist schnelles, umsichtiges Handeln geboten und wie folgt vorzugehen:

1. Unterrichtung des Gewässerobmanns, in dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Unterrichtung der Behörden unter Notruf 110.

§ 15 Fischereierlaubnisschein / Fangmeldung: (FM)

Der Fischereierlaubnisschein / die Fangmeldung (FM) wird für jedes Jahr neu ausgegeben. Sie ist die Legitimation zur Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern. Sie muss vom Mitglied unterschrieben werden. Außerdem ist sie eine wichtige Unterlage für die Besatzmaßnahmen in unseren Gewässern. Jedes Mitglied ist deshalb verpflichtet, während der Ausübung der Fischerei diese FM sowie weitere Papiere (siehe § 1) mitzuführen und die erforderlichen Angaben einzutragen. Die FM ist spätestens bis zum Tage der Hauptversammlung des Folgejahres vollständig ausgefüllt an die eingedruckte Adresse zu senden, bzw. auf der Hauptversammlung zu übergeben. Vor der Abgabe bzw. Rücksendung sind Fänge und Besuche sowie Angelstunden gewässerbezogen zu addieren. Auch Fehlmeldungen sind erforderlich, da nur

nach Einreichung der FM für das abgelaufene Jahr eine FM für das neue Jahr ausgegeben werden kann.

§ 16 Befischen der Luhestrecken

Die Mitglieder die im Besitz des besonderen Ausweises „Roter Luheschein“ der SAV sind, erhalten die „Rote FM“ unserer Vereinigung und dürfen dann in den SAV Strecken der Luhe fischen. Für das Befischen dieser Strecken sind auch aktuelle Bestimmungen in der „Roten FM“ maßgebend. Eine Luhebegehung mit dem Salmonidengewässerobmann ist Pflicht.

§ 17 Hinweise

Die besonderen Hinweise in unseren Einladungen zu den Versammlungen, Jahrbüchern und Fischereierlaubnisscheinen / Fangmeldungen werden als Ergänzungen oder Änderungen Bestandteil dieser Fischerei- und Gewässerordnung. Sie sind zweckmäßig auf den letzten freien Seiten nachzutragen. Bei Verstößen gegen die Fischerei- und Gewässerordnung schützt Unkenntnis nicht vor negativen Folgen (zeitlich beschränkte Angelverbote, Geldstrafen, Vereinsausschluss, strafrechtliche Verfolgung).

Der Vorstand der Sportangler-Vereinigung Hamburg e. V.

Hamburg im Januar 2022

Notizen



Sportangler – Vereinigung Hamburg e.V.

GEWÄSSERVERUNREINIGUNG SOFORTMASSNAHMEN

- 1.) Eingang der Information – Uhrzeit – Inhalt – Name des Anrufers
- 2.) Benachrichtigung der Polizei, des Vereinsvorstands, weitere Gewässerbetreuer, gegebenenfalls andere Fischereivereine.
- 3.) Andere Behörden und Fachdienste werden durch die Polizei oder den Vorstand verständigt.
- 4.) Bei **Fischsterben** ist unverzüglich der Umwelt- und Gewässerschutzobmann der SAV zu verständigen: **Fritz Kutschera Tel: 0172-9987523**

Alternativ sind folgende Ansprechpartner zu verständigen:

1. Vorsitzender	Dieter Heinze	0173-4242127
Besatzobmann	Lars Tiedemann	0170-8223548
Gewässerobmann	Sven Brux	0171-9825826

Maßnahmen am Schadensort

Bei Gewässerverunreinigung ist höchste Eile geboten:

- 1.) Beweissicherung
- 2.) Schadensbegrenzung
- 3.) Anwesende Zeugen notieren
- 4.) Nach Eintreffen der Polizei, diese begleiten und unterstützen, da genaue Gewässerkenntnisse nicht immer vorhanden sind.
- 5.) Beweismittel übergeben, falls die Polizei zeitlich keine eigenen Proben sichern kann.

<u>Wichtige Adressen und Telefonnummern</u>	
Gewässer:	Barumer See
Zuständige Gemeinde:	Samtgemeinde Bardowick Schulstraße 12 21357 Bardowick Tel: 04131-1201-0
Zuständige Polizeidienststelle:	Polizei Dienststelle Bardowick Tel: 04131-799400
Zuständige untere Naturschutzbehörde	Hr. Stefan Barscht Tel: 04131-26-1286
Verpächter:	Marcus Dittmer



Sportangler – Vereinigung Hamburg e.V.

GEWÄSSERVERUNREINIGUNG SOFORTMASSNAHMEN

- 1.) Eingang der Information – Uhrzeit – Inhalt – Name des Anrufers
- 2.) Benachrichtigung der Polizei, des Vereinsvorstands, weitere Gewässerbetreuer, gegebenenfalls andere Fischereivereine.
- 3.) Andere Behörden und Fachdienste werden durch die Polizei oder den Vorstand verständigt.
- 4.) Bei **Fischsterben** ist unverzüglich der Umwelt- und Gewässerschutzobmann der SAV zu verständigen: **Fritz Kutschera Tel: 0172-9987523**

Alternativ sind folgende Ansprechpartner zu verständigen:

1. Vorsitzender	Dieter Heinze	0173-4242127
Besatzobmann	Lars Tiedemann	0170-8223548
Gewässerobmann	Sven Brux	0171-9825826

Maßnahmen am Schadensort

Bei Gewässerverunreinigung ist höchste Eile geboten:

- 1.) Beweissicherung
- 2.) Schadensbegrenzung
- 3.) Anwesende Zeugen notieren
- 4.) Nach Eintreffen der Polizei, diese begleiten und unterstützen, da genaue Gewässerkenntnisse nicht immer vorhanden sind.
- 5.) Beweismittel übergeben, falls die Polizei zeitlich keine eigenen Proben sichern kann.

<u>Wichtige Adressen und Telefonnummern</u>	
Gewässer:	Börnsee
Zuständige Gemeinde:	Amt Trave Land Wandemar von Mohl Str. 10 23795 Bad Segeberg Tel: 04551-9908 0
Zuständige Polizeidienststelle:	Polizei Dienststelle Wensin Tel: 04559-310
Zuständige untere Naturschutzbehörde	Hr. Tim Andresen Tel: 04551 9908-740
Verpächter:	Eigentum der SAV - Hamburg



Sportangler – Vereinigung Hamburg e.V.

GEWÄSSERVERUNREINIGUNG SOFORTMASSNAHMEN

- 1.) Eingang der Information – Uhrzeit – Inhalt – Name des Anrufers
- 2.) Benachrichtigung der Polizei, des Vereinsvorstands, weitere Gewässerbetreuer, gegebenenfalls andere Fischereivereine.
- 3.) Andere Behörden und Fachdienste werden durch die Polizei oder den Vorstand verständigt.
- 4.) Bei **Fischsterben** ist unverzüglich der Umwelt- und Gewässerschutzobmann der SAV zu verständigen: **Fritz Kutschera Tel: 0172-9987523**

Alternativ sind folgende Ansprechpartner zu verständigen:

1. Vorsitzender	Dieter Heinze	0173-4242127
Besatzobmann	Lars Tiedemann	0170-8223548
Gewässerobmann	Sven Brux	0171-9825826

Maßnahmen am Schadensort

Bei Gewässerverunreinigung ist höchste Eile geboten:

- 1.) Beweissicherung
- 2.) Schadensbegrenzung
- 3.) Anwesende Zeugen notieren
- 4.) Nach Eintreffen der Polizei, diese begleiten und unterstützen, da genaue Gewässerkenntnisse nicht immer vorhanden sind.
- 5.) Beweismittel übergeben, falls die Polizei zeitlich keine eigenen Proben sichern kann.

<u>Wichtige Adressen und Telefonnummern</u>	
Gewässer:	Drüsensee
Zuständige Gemeinde:	Amt Breitenfelde Wasserkrüger Weg 16 23879 Mölln Tel: 04542-803-0
Zuständige Polizeidienststelle:	Polizei Dienststelle Mölln Tel: 04542-80990
Zuständige untere Naturschutzbehörde	Fr. Siemers Tel: 04541- 888-563
Verpächter:	Fr. Jahn



Sportangler – Vereinigung Hamburg e.V.

GEWÄSSERVERUNREINIGUNG SOFORTMASSNAHMEN

- 1.) Eingang der Information – Uhrzeit – Inhalt – Name des Anrufers
- 2.) Benachrichtigung der Polizei, des Vereinsvorstands, weitere Gewässerbetreuer, gegebenenfalls andere Fischereivereine.
- 3.) Andere Behörden und Fachdienste werden durch die Polizei oder den Vorstand verständigt.
- 4.) Bei **Fischsterben** ist unverzüglich der Umwelt- und Gewässerschutzobmann der SAV zu verständigen: **Fritz Kutschera Tel: 0172-9987523**

Alternativ sind folgende Ansprechpartner zu verständigen:

1. Vorsitzender	Dieter Heinze	0173-4242127
Besatzobmann	Lars Tiedemann	0170-8223548
Gewässerobmann	Sven Brux	0171-9825826

Maßnahmen am Schadensort

Bei Gewässerverunreinigung ist höchste Eile geboten:

- 1.) Beweissicherung
- 2.) Schadensbegrenzung
- 3.) Anwesende Zeugen notieren
- 4.) Nach Eintreffen der Polizei, diese begleiten und unterstützen, da genaue Gewässerkenntnisse nicht immer vorhanden sind.
- 5.) Beweismittel übergeben, falls die Polizei zeitlich keine eigenen Proben sichern kann.

Wichtige Adressen und Telefonnummern	
Gewässer:	Großensee
Zuständige Gemeinde:	Amt Trittau Europaplatz 5 22946 Trittau Tel: 04154-8079-0
Zuständige Polizeidienststelle:	Polizei Dienststelle Trittau Tel: 04154-70730
Zuständige untere Naturschutzbehörde	Hr. Erwin Posern Tel: 04531- 160-1818
Verpächter:	Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde



Sportangler – Vereinigung Hamburg e.V.

GEWÄSSERVERUNREINIGUNG SOFORTMASSNAHMEN

- 1.) Eingang der Information – Uhrzeit – Inhalt – Name des Anrufers
- 2.) Benachrichtigung der Polizei, des Vereinsvorstands, weitere Gewässerbetreuer, gegebenenfalls andere Fischereivereine.
- 3.) Andere Behörden und Fachdienste werden durch die Polizei oder den Vorstand verständigt.
- 4.) Bei **Fischsterben** ist unverzüglich der Umwelt- und Gewässerschutzobmann der SAV zu verständigen: **Fritz Kutschera Tel: 0172-9987523**

Alternativ sind folgende Ansprechpartner zu verständigen:

1. Vorsitzender	Dieter Heinze	0173-4242127
Besatzobmann	Lars Tiedemann	0173-8223548
Gewässerobmann	Sven Brux	0171-9825826

Maßnahmen am Schadensort

Bei Gewässerverunreinigung ist höchste Eile geboten:

- 1.) Beweissicherung
- 2.) Schadensbegrenzung
- 3.) Anwesende Zeugen notieren
- 4.) Nach Eintreffen der Polizei, diese begleiten und unterstützen, da genaue Gewässerkenntnisse nicht immer vorhanden sind.
- 5.) Beweismittel übergeben, falls die Polizei zeitlich keine eigenen Proben sichern kann.

<u>Wichtige Adressen und Telefonnummern</u>	
Gewässer:	Holzsee
Zuständige Gemeinde:	Amt Preetz-Land Am Berg 2 24211 Schellhorn Tel: 04342-8866-0
Zuständige Polizeidienststelle:	Polizei Dienststelle Preetz Tel: 04342-10770
Zuständige untere Naturschutzbehörde	Hr. Henning Walther Tel: 04522-743-445
Verpächter:	Eigentum der SAV - Hamburg



Sportangler – Vereinigung Hamburg e.V.

GEWÄSSERVERUNREINIGUNG SOFORTMASSNAHMEN

- 1.) Eingang der Information – Uhrzeit – Inhalt – Name des Anrufers
- 2.) Benachrichtigung der Polizei, des Vereinsvorstands, weitere Gewässerbetreuer, gegebenenfalls andere Fischereivereine.
- 3.) Andere Behörden und Fachdienste werden durch die Polizei oder den Vorstand verständigt.
- 4.) Bei **Fischsterben** ist unverzüglich der Umwelt- und Gewässerschutzobmann der SAV zu verständigen: **Fritz Kutschera Tel: 0172-9987523**

Alternativ sind folgende Ansprechpartner zu verständigen:

1. Vorsitzender	Dieter Heinze	0173-4242127
Besatzobmann	Lars Tiedemann	0170-8223548
Gewässerobmann	Sven Brux	0171-9825826

Maßnahmen am Schadensort

Bei Gewässerverunreinigung ist höchste Eile geboten:

- 1.) Beweissicherung
- 2.) Schadensbegrenzung
- 3.) Anwesende Zeugen notieren
- 4.) Nach Eintreffen der Polizei, diese begleiten und unterstützen, da genaue Gewässerkenntnisse nicht immer vorhanden sind.
- 5.) Beweismittel übergeben, falls die Polizei zeitlich keine eigenen Proben sichern kann.

Wichtige Adressen und Telefonnummern	
Gewässer:	Metzensee
Zuständige Gemeinde:	Samtgemeinde Elbmarsch Elbuferstraße 98 21436 Marschacht Tel: 04176-9099-20
Zuständige Polizeidienststelle:	Polizei Dienststelle Marschacht Tel: 04176-948930
Zuständige untere Naturschutzbehörde	Hr. Gumz Tel: 04171-693-294
Verpächter:	Teilweise Eigentum der SAV, Marcus Dittmer



Sportangler – Vereinigung Hamburg e.V.

GEWÄSSERVERUNREINIGUNG SOFORTMASSNAHMEN

- 1.) Eingang der Information – Uhrzeit – Inhalt – Name des Anrufers
- 2.) Benachrichtigung der Polizei, des Vereinsvorstands, weitere Gewässerbetreuer, gegebenenfalls andere Fischereivereine.
- 3.) Andere Behörden und Fachdienste werden durch die Polizei oder den Vorstand verständigt.
- 4.) Bei **Fischsterben** ist unverzüglich der Umwelt- und Gewässerschutzobmann der SAV zu verständigen: **Fritz Kutschera Tel: 0172-9987523**

Alternativ sind folgende Ansprechpartner zu verständigen:

Gewässerwart „Petri Heil“	Fritz Gubalke	0152-52885918
1.Vorsitzender	Dieter Heinze	0173-4242127
Gewässerobmann	Sven Brux	0171-9825826

Maßnahmen am Schadensort

Bei Gewässerverunreinigung ist höchste Eile geboten:

- 1.) Beweissicherung
- 2.) Schadensbegrenzung
- 3.) Anwesende Zeugen notieren
- 4.) Nach Eintreffen der Polizei, diese begleiten und unterstützen, da genaue Gewässerkenntnisse nicht immer vorhanden sind.
- 5.) Beweismittel übergeben, falls die Polizei zeitlich keine eigenen Proben sichern kann.

<u>Wichtige Adressen und Telefonnummern</u>	
Gewässer:	Neuenkirchener See
Zuständige Gemeinde:	Amt Zarrentin Kirchplatz 8 19246 Zarrentin Tel: 038851-838-0
Zuständige Polizeidienststelle:	Polizei Dienststelle Zarrentin Tel: 038851-838695
Zuständige untere Naturschutzbehörde	Hr. Czubak Tel: 03871-722-6802
Verpächter:	Eigentum der SAV - Hamburg



Sportangler – Vereinigung Hamburg e.V.

GEWÄSSERVERUNREINIGUNG SOFORTMASSNAHMEN

- 1.) Eingang der Information – Uhrzeit – Inhalt – Name des Anrufers
- 2.) Benachrichtigung der Polizei, des Vereinsvorstands, weitere Gewässerbetreuer, gegebenenfalls andere Fischereivereine.
- 3.) Andere Behörden und Fachdienste werden durch die Polizei oder den Vorstand verständigt.
- 4.) Bei **Fischsterben** ist unverzüglich der Umwelt- und Gewässerschutzobmann der SAV zu verständigen: **Fritz Kutschera Tel: 0172-9987523**

Alternativ sind folgende Ansprechpartner zu verständigen:

1. Vorsitzender	Dieter Heinze	0173-4242127
Besatzobmann	Lars Tiedemann	0170-8223548
Gewässerobmann	Sven Brux	0171-9825826

Maßnahmen am Schadensort

Bei Gewässerverunreinigung ist höchste Eile geboten:

- 1.) Beweissicherung
- 2.) Schadensbegrenzung
- 3.) Anwesende Zeugen notieren
- 4.) Nach Eintreffen der Polizei, diese begleiten und unterstützen, da genaue Gewässerkenntnisse nicht immer vorhanden sind.
- 5.) Beweismittel übergeben, falls die Polizei zeitlich keine eigenen Proben sichern kann.

<u>Wichtige Adressen und Telefonnummern</u>	
Gewässer:	Sarnekower See
Zuständige Gemeinde:	Amt Büchen Amtsplatz 1 21514 Büchen Tel: 04155-8009-0
Zuständige Polizeidienststelle:	Polizei Dienststelle Büchen Tel: 04155-49890
Zuständige untere Naturschutzbehörde	Fr. Siemers Tel: 04541- 888-563
Verpächter:	Bülow'sche Guts- und Forstverwaltung

JUGENDGRUPPENORDNUNG

§1

- Die Jugendgruppe der SAV Hamburg e.V. besteht aus Jugendlichen, denen die Möglichkeit geboten wird, im Rahmen der geltenden gesetzlichen sowie der vereinsinternen Bestimmungen, waidgerechtes Angeln und Turniersport (Casting) auszuüben, ohne ordentliches Mitglied der Vereinigung zu sein. Theoretische und praktische Kenntnisse sollen unter Beachtung sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens vermittelt werden.

§2

- Die verantwortliche Führung der Jugendgruppe obliegt dem Jugendgruppenobmann der SAV Hamburg e. V. Zur Erreichung der gestellten Aufgaben und Ziele hat er sich zu halten an:
 - a) die gesetzlichen Vorschriften
 - b) die Satzung und die Fischerei- und Gewässerordnung der SAV Hamburg e. V.
 - c) die Jugendgruppenordnung

Zur Unterstützung des Jugendgruppenobmannes kann dieser einen / oder mehrere Jugendgruppenleiter als Assistenten bestimmen. Die Jugendgruppe kann aus ihren Reihen einen Vertrauensmann für die Dauer von jeweils zwei Jahren wählen. Der Vertrauensmann ist vom Obmann zu bestätigen.

§3

- Mitglied der Jugendgruppe können Jugendliche nach Vollendung des 12. Lebensjahres bis zum Eintritt der Volljährigkeit werden. Vor Aufnahme ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären, daß sie mit dem Eintritt einverstanden sind und der Jugendliche schwimmen kann.
- Bei Aufnahme erhält der Jugendliche die Vereinssatzung, die Fischerei- und Gewässerordnung und die Jugendgruppenordnung, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet.
- Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr hat ein Jugendlicher seinen gültigen Fischereischein mit Jahresmarke in den Papieren mitzuführen

§4

- Der Jahresbeitrag der jugendlichen Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt. Alle Beiträge und Gebühren sind per Bankeinzug zu zahlen.
- Mitgliedsbeiträge sowie alle weiteren Zuwendungen an die Jugendgruppe sind an den Schatzmeister der Vereinigung zu entrichten, der alle Gruppengelder verwaltet.
- Nach Anhörung der Gruppenmitglieder stellt der Gruppenobmann einen Finanzplan auf und erwirkt die Zustimmung des Vorstandes.
- Die Ausgaben werden vom Obmann verantwortlich überwacht und mit dem Schatzmeister abgerechnet.
- An regelmäßigen Zusammenkünften, Lehrgängen, Vorträgen, geselligen Veranstaltungen und gemeinsamen Angeln sollen die Jugendlichen teilnehmen. Durch einen jährlich aufzustellenden Plan werden die Termine für diese Veranstaltungen den Mitgliedern der Gruppe und dem Vereinsvorstand vom Jugendgruppenobmann mitgeteilt.

- An diesen Zusammenkünften, an der Hauptversammlung und den Mitgliederversammlungen der SAV Hamburg e. V. sollten sich die Mitglieder der Jugendgruppe regelmäßig beteiligen.
- Mangelndes Interesse oder Nichtbeachtung der Vereinsvorschriften können zu Maßnahmen gemäß der Vereinsatzung führen. Der Gruppenobmann hat solche Maßnahmen mit dem Vorstand abzustimmen.
- Etwasige Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Jugendgruppe sind vom Obmann unter Mitwirkung des Vertrauensmannes zu schlichten oder dem Vorstand zur Entscheidung vorzutragen.

55

- Die Vereinsgewässer und sonstigen Einrichtungen des Vereins stehen Jugendlichen im bestimmten Umfang zur Ausübung der Angelfischerei zur Verfügung. Art und Umfang der Benutzung werden vom Vereinsvorstand festgelegt und auf den Versammlungen bekannt gegeben.
- Die Heime dürfen von Jugendlichen nur in Begleitung eines ordentlichen Mitgliedes, eines Fördermitgliedes oder Erziehungsberechtigten benutzt werden. Diesen obliegt auch die Verantwortung für die Einhaltung der Heimordnung.
- Den Anweisungen des Jugendgruppenobmannes, der Fischereiaufseher, der Gewässer- und Heimwarte ist Folge zu leisten.
- Das Angeln vom Ufer und von Stegen ist Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr ab, auch ohne Aufsicht gestattet, wenn die Erziehungsberechtigten dies ausdrücklich genehmigen.
- Die Nutzung der Boote, ist den Jugendlichen nur in Begleitung eines Erwachsenen / Volljährigen gestattet, bzw. Ausnahmen bestehen für zwei 14-jährige SAV-Jugendgruppenmitglieder die zu zweit ein Boot nutzen, wenn beide eine Bootseinweisung von den SAV-Jugendgruppenbetreuern erhalten haben. Nach dieser Einweisung erhalten die Jugendlichen eine Bescheinigung, die als Bootsnutzungserlaubnis immer mitzuführen ist. Ohne diese Bescheinigung, dürfen die Boote nicht genutzt werden. Zwei 16-jährige Jugendliche SAV Mitglieder dürfen zusammen, auch ohne die Bootseinweisung, gemeinsam ein Boot nutzen.

56

- Der Jugendliche, erwirbt nach Erreichen der Volljährigkeit zu den in Absatz 2 genannten Bedingungen, die ordentliche Mitgliedschaft, sofern der Vorstand dem nicht widerspricht und die erforderliche Anzahl Stunden Gemeinschaftsarbeit abgeleistet worden sind.
- Möchte der Jugendliche nicht ordentliches Mitglied werden, muss er bis zum 30. September des Jahres, in dem er volljährig wird, schriftlich kündigen. In diesem Fall endet zum 1. Januar des Folgejahres seine Mitgliedschaft.
- Bei einem Wechsel gemäß Absatz 1 ermäßigt sich der Aufnahmebeitrag
 - a) nach zweijähriger Mitgliedschaft in der Jugendgruppe auf die Hälfte des Aufnahmebeitrag für ordentliche Mitglieder,
 - b) nach dreijähriger Mitgliedschaft in der Jugendgruppe auf ein Viertel des Aufnahmebeitrag.
 - c) nach vierjähriger Mitgliedschaft in der Jugendgruppe entfällt der Aufnahmebeitrag.